

Fachbereich Jugend, Soziales  
und Familien

<b>Fachdienst:</b>	<b>Soziales und Senioren</b>
<b>Name :</b>	Frau Sommerlad
Telefon:	9390-9309
FAX:	9390-9154
Gebäude:	Riversplatz 1-9, 35394 Gießen
Zimmer:	G224
E-Mail:	p.sommerlad@lkgi.de

# Handlungsanweisung

## **Zu § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten**

### **Inhalt und Ziele**

Mit dieser Handlungsanweisung wird geregelt , unter welchen Bedingungen und in welcher Höhe die Leistungen „Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten“ gem. § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII zu bewilligen sind. Diese Leistungen sind nicht vom Regelbedarf nach § 20 SGB II bzw. § 27 a SGB XII umfasst und werden daher gesondert erbracht.

### **Leistungsberechtigter Personenkreis**

Zum Kreis der leistungsberechtigten Personen gehören Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung sowie Personen, die diese Leistungen nicht benötigen, den Bedarf für Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesen Fällen ist über den Einsatz des Einkommens zu entscheiden.

### **Allgemeine Voraussetzungen für Leistungen im Rahmen der Erstausstattung der Wohnung**

Mit der Erstausstattung der Wohnung soll den Leistungsberechtigten eine angemessene Lebensführung ermöglicht werden. Angemessen ist die Lebensführung dann, wenn sie einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügt. Es wird dabei in der Regel der Bedarf für den Fall gedeckt, in dem eine Wohnung vollständig ausgestattet werden muss und dabei nicht auf vorhandene Gegenstände zurückgegriffen werden kann.

Allerdings ist der Begriff der „Erstausrüstung“ nicht zeitlich, sondern bedarfsbezogen zu verstehen.

Grundsätzlich gilt bei allen Fallkonstellationen, dass der Bedarf an Erstausrüstung der Wohnung nicht bereits anderweitig gedeckt sein darf.

Der Begriff „Wohnung“ umfasst auch das Wohnen in einer Wohngemeinschaft. Hierzu zählen auch ambulant betreute Wohngemeinschaften, z. B. für suchtkranke, körperlich, geistig oder seelisch behinderte Menschen, Jugendliche mit erzieherischem Bedarf, Menschen mit Demenz oder Senioren.

Für Leistungen im Rahmen der Erstausrüstung der Wohnung muss es sich um die tatsächlich erstmalige Ausstattung mit Hausrat bzw. einzelnen Ausstattungsgegenständen handeln. Sind hingegen in der Vergangenheit bereits Leistungen im Rahmen der Erstausrüstung der Wohnung bewilligt worden bzw. verfügt der Leistungsberechtigte bereits über einen eigenen Hausstand oder sind einzelne Ausstattungsgegenstände defekt bzw. wegen Verschleiß nicht mehr adäquat nutzbar, so handelt es sich insoweit nicht um Bedarfe im Rahmen der Erstausrüstung der Wohnung, sondern um Erhaltungsbedarfe bzw. um Ersatzbeschaffungen. Dies gilt auch für die Reparatur oder den Ersatz defekter großer Haushaltsgeräte.

**Erhaltungsbedarfe und Ersatzbeschaffungen** sind anteilig im Regelbedarf enthalten und daher vom Leistungsberechtigten durch Bildung von Rücklagen aus dem Regelbedarf zu finanzieren.

Kann ein **unabweisbarer Bedarf** nicht kurzfristig aus dem Regelbedarf bestritten werden bzw. konnte der Leistungsberechtigte keine Rücklagen für Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen bilden, so kommt ggf. ein **Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II** in Betracht. Näheres regelt die Fachliche Weisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 24 SGB II. Im Bereich des SGB XII kann ein **Darlehen** bei unabweisbarem Bedarf **nach § 37 Abs. 1 SGB XII** gewährt werden.

Voraussetzungen für eine komplette Erstausrüstung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten ist der erstmalige Bezug einer Wohnung, für die demnach keinerlei eigener Hausrat vorhanden ist.

**Typische Fallkonstellationen für „Erstbezug“ können sein:**

- Auszug aus der elterlichen Wohnung
- Bezug einer Wohnung nach vorherigem Wohnen in öffentlichen Unterkünften oder möblierten Zimmern
- Bezug einer Wohnung nach einer Haftentlassung wenn der Erhalt der Wohnung oder die
- Einlagerung der Möbel während der Haft nicht möglich war
- Bezug einer Wohnung nach dem Zuzug aus dem Ausland
- Bezug einer Wohnung nach dem Aufenthalt im Frauenhaus
- Bezug einer Wohnung nach Obdachlosigkeit
- Nach einem Wohnungsbrand
- oder aus sonstigen Gründen welche die Gewährung einer Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte erforderlich machen (z. B. umzugsbedingt bei einem durch den Leistungsträger veranlassten Umzug und dadurch bedingt

unbrauchbar gemachte Ausstattungsgegenstände; (Urteil des BSG vom 01.07.2009- B 4 AS 77/08 R)

### **Bedarf an teilweiser Erstaussstattung bzw. einzelnen Ausstattungsgegenständen**

Leistungen im Rahmen der Erstaussstattung der Wohnung kommen ebenfalls in Betracht, wenn der Leistungsberechtigte zwar grundsätzlich über eigenen Hausrat verfügt, jedoch einen Teil des Hausrates oder einzelne wesentliche Ausstattungsgegenstände aufgrund besonderer Umstände erstmals benötigt.

Voraussetzung ist zunächst also, dass der Bedarf aufgrund besonderer Umstände zum ersten Mal besteht.

Solche besonderen Umstände können beispielsweise umzugsbedingt gegeben sein. Wurden bislang etwa die Kücheneinrichtung oder große Haushaltsgeräte wie Herd oder Waschmaschine vom Vermieter gestellt und ist diese Ausstattung in der neuen Wohnung vom Vermieter selbst zu übernehmen, so liegt bezogen auf diese Ausstattungsgegenstände ein Fall der Erstaussstattung der Wohnung vor.

Leistungen im Rahmen der Erstaussstattung der Wohnung kommen in diesen Fällen jedoch nur dann in Betracht, wenn die fehlenden Ausstattungsgegenstände für eine **geordnete Haushaltsführung wesentlich** sind.

Wesentlich für die geordnete Haushaltsführung sind beispielsweise

- große Haushaltsgeräte wie Herd, Kühlschrank, Waschmaschine
- die Grundeinrichtung der Zimmer mit z.B. Schrank oder Bett  
Küchenmobiliar

Nicht wesentlich für die geordnete Haushaltsführung sind beispielsweise

- ein einzelner Stuhl bei ansonsten vorhandener Zimmereinrichtung
- kleinere Elektrogeräte wie Bügeleisen oder Radio bei ansonsten vorhandener Grundausstattung

### **Bedarf aufgrund von Verlust des Hausrats bzw. von Ausstattungsgegenständen**

Leistungen im Rahmen der Erstaussstattung der Wohnung sind auch dann zu erbringen, wenn **aufgrund eines besonderen Ereignisses** der gesamte Hausrat oder einzelne wesentliche Ausstattungsgegenstände nicht (mehr) vorhanden sind und deshalb erneut beschafft werden müssen (Verlust).

Es muss sich also um ein „**von außen**“ **einwirkendes besonderes Ereignis** handeln.

Dies kann z. B. sein:

- Verlust durch einen Wohnungsbrand
- Verlust durch Wohnungsräumung mit anschließender Verwertung der Ausstattungsgegenstände durch den Gerichtsvollzieher
- Teilung oder Aufgabe des Hausrats bei Partnerschaftstrennung oder Scheidung

Die behinderungsbedingte übermäßig schnelle und stärkere Abnutzung bzw. Zerstörung (z. B. während eines psychotischen Schubes) von wesentlichen Ausstattungsgegenständen genügt nicht.

### **Marktumstellung bei Gas-Endgeräten**

Nach und nach wird das Erdgasnetz von L-Gas (niedriger Brennwert) auf H-Gas (höherer Brennwert) umgestellt. Die damit verbundene Umrüstung der Gasgeräte erfolgt in aller Regel kostenneutral durch den Netzbetreiber. Einige der Gasgeräte können allerdings nicht auf diese Weise umgestellt werden, so dass eine **Neuanschaffung** notwendig wird. Ist im Zuge dessen die Anschaffung z. B. eines neuen Gasherdes erforderlich, kommt bei SGB II- und SGB XII-Beziehern eine Kostenübernahme in der Regel als **Erstausstattung** in Betracht. Fördermöglichkeiten sind dabei zu berücksichtigen; die zu gewährende Beihilfe verringert sich um den Förderbetrag.

### **Umfang der Leistungen**

Die Preise für die zu gewährende Wohnungserstausstattung bzw. große Haushaltsgeräte, entnehmen Sie bitte der beigefügten Liste.

Zu übernehmen sind zudem die notwendigen Kosten für **die Anlieferung und den Anschluss** der Geräte. Diese sind zusätzlich und in tatsächlicher Höhe zu übernehmen. Nur zumutbare Eigenleistungen sind abzuziehen.

### **Verfahren**

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII um Sonderleistungen handelt, die zusätzlich zur Regelleistung erbracht werden. Die Leistung wird in Form einer Beihilfe gewährt.

Ein **Darlehen** für Wohnungsausstattungen oder große Haushaltsgeräte kommt demgegenüber nur unter den Bedingungen des **§ 24 Abs. 1 SGB II** in Betracht, wenn es sich um Ersatzbeschaffungen handelt. Näheres regelt die Fachliche Weisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 24 SGB II.

Für Leistungsbezieher nach dem SGB XII kommt ein **Darlehen nach § 37 Abs. 1 SGB XII** in Betracht.

**Diese Handlungsanweisung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Die Handlungsanweisung in der Fassung von 2017 wird aufgehoben.**

Fachbereich Jugend, Soziales  
und Familien

<b>Fachdienst:</b>	<b>Soziales und Senioren</b>
<b>Name :</b>	Frau Sommerlad
Telefon:	9390-9309
FAX:	9390-9154
Gebäude:	Riversplatz 1-9, 35394 Gießen
Zimmer:	G224
E-Mail:	p.sommerlad@lkgi.de

# Handlungsanweisung

## **Zu § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII Erstausstattung für Bekleidung, Schwangerschaft und Geburt**

### **Vorgaben und Ziele**

Mit dieser Handlungsanweisung wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang Leistungen für die Erstausstattungen für Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt zu bewilligen sind.

Mit Einführung des SGB II/SGB XII wird der Regelbedarf (§20 SGB II bzw. § 27 a SGB XII) für laufende und einmalige Bedarfe mit monatlichen Pauschalen abgedeckt. Neben den Pauschalen sind ergänzende Leistungen auf Antrag für einmalige Bedarfe nach § 24 Abs. 3 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 SGB XII nur noch in drei Fällen zulässig. Hierzu gehört die Erstausstattung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt.

### **Erstausstattung für Bekleidung einschließlich Schwangerschaft und Geburt Voraussetzung für die Erstausstattung**

Grundsätzlich sind Leistungen für Bekleidung im Regelsatz enthalten. Der Regelsatz umfasst auch die Erhaltung und Ergänzung dieser Bedarfe. Voraussetzung für die Gewährung einer einmaligen Beihilfe ist daher, dass es sich um einen Sonderbedarf handelt. Die Bewilligung einer einmaligen Leistung kommt nur in Betracht, wenn die Ausstattung

- aufgrund eines besonderen Ereignisses zum ersten Mal angeschafft werden muss
- oder fehlt und in der Folge ersetzt werden muss.

Entscheidendes Merkmal für die Abgrenzung zur Regelleistung ist der Auslöser des jeweiligen Bedarfes:

**Ein besonderes Ereignis ist**, wenn es sich um eine

- Schwangerschaft bzw. um
- die Geburt eines Kindes

handelt. Die Voraussetzung ist aber auch dann erfüllt, wenn

es sich um ein Ereignis handelt, dass der Hilfeempfänger bei seiner Finanzplanung nicht berücksichtigen kann, weil es nicht regelhaft vorkommt.

Solche Ereignisse können z. B. sein:

- Wohnungsbrand,
- ein Zuzug aus dem Ausland, wenn dadurch eine ausreichende Ausstattung von Bekleidung nicht mehr vorhanden ist,
- eine Wohnungsräumung, wenn dadurch die Ausstattung von Bekleidung nicht mehr zur Verfügung steht,
- die Entlassung aus einer stationären Einrichtung oder einer Langzeittherapie, wenn in Folge des Aufenthaltes die Bekleidungsausstattung verloren gegangen ist.

Das Ereignis muss ursächlich dafür sein, dass ein wesentlicher Teil der Ausstattung an Bekleidung nicht mehr vorhanden ist.

Ist der Auslöser für den Bedarf hingegen **Verschleiß und Abnutzung** durch alltäglichen Gebrauch, so ist dies ein Bedarf, mit dem der Hilfeempfänger rechnen muss. Er muss ihn daher aus dem Regelsatz bestreiten und sich – z. B. durch die Bildung von Rücklagen – darauf einstellen. Dies gilt auch für die **Bekleidung für Krankenhaus- und Kuraufenthalte, Bestattungen sowie Taufe, Hochzeiten und andere Familienfeiern**.

Weiter gilt dies auch für die Beschaffung von Bekleidung, die aufgrund **des Wachstums von Kindern** notwendig ist. Ebenso für Bekleidung für **Konfirmation und Kommunion**. Auch hierbei handelt es sich um Bedarfe, die regelhaft auftreten und somit vorhersehbar und planbar sind.

Liegen die Voraussetzungen vor, erfolgt die Leistung gemäß der beigefügten Liste in Form einer Beihilfe.

### **Bekleidung für Bewohner in Seniorenheimen**

Mit der Neufassung des § 27b Abs. 2 und 4 SGB XII wurde festgelegt, dass Leistungsberechtigten in vollstationären Alten- und Pflegeeinrichtungen für die Beschaffung von Bekleidung und Schuhen ab 01.01.2020 eine Bekleidungspauschale zu gewähren ist.

Wir werden uns hierzu an den Handlungsempfehlungen des HLT orientieren.

### **Die Babyerstaussstattung**

Die Pauschale für die **Babyerstaussstattung** in Höhe von 730,00 ist rechtzeitig, d.h. 2 bis 3 Monate vor dem errechneten Entbindungstermin zu gewähren und deckt sämtliche

geburtsbedingten Bedarfe ab, wie z. B. Säuglingserstausstattung und Babybekleidung, Kinderwagen, Kinderbett mit Matratze, Hochstuhl oder Wickeltisch.

Die Pauschale für **Schwangerschaftsbekleidung** beträgt 210,00 €.

Liegt zwischen den Geburten zweier Kinder ein Zeitraum von weniger als drei Jahren, so kann davon ausgegangen werden, dass die Schwangerschaftsbekleidung und Babyausstattung noch in Teilen vorhanden ist. In diesem Fall sind lediglich 50 % der o. g. Pauschalen zu bewilligen, es sei denn der Antragsteller kann nachweisen, dass faktisch keine Teile der Ausstattung mehr vorhanden sind.

### **Bekleidung für Untersuchungshäftlinge und Häftlinge**

Die Justizvollzugsanstalten stellen Untersuchungsgefangenen und Häftlingen, die vor der Entlassung über keine ausreichende Bekleidung verfügen und dieses auch nicht aus eigenen Mitteln durch Vermittlung der Anstalt kaufen oder nicht von Angehörigen oder Dritten erhalten, Bekleidung zur Verfügung. Anspruch auf Leistungen für Bekleidung besteht insoweit nicht. Das gleiche gilt für **Freigänger**. Diesen wird häufig die benötigte Arbeitskleidung vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt. In vielen Fällen hat sich der Freigänger bereits vor der Arbeitsaufnahme bei den Arbeitsagenturen arbeitslos gemeldet.

### **Bekleidung für Frauen in Frauenhäusern bzw. nach Auszug aus dem Frauenhaus**

Nur bei berechtigtem Interesse kann im Einzelfall aktuell benötigte Bekleidung gewährt werden (einzelne aktuell notwendige Bekleidungsstücke wurden beim Verlassen der ehelichen Wohnung vergessen einzupacken z. B. Winterstiefel bei Kälteeinbruch). Ansonsten ist darauf zu verweisen, dass im Wege einer Zivilklage die Herausgabe der Bekleidung einzufordern ist.

### **Bekleidung für Flüchtlinge mit Leistungsanspruch nach dem SGB II bzw. SGB XII**

Anträge auf einmalige Beihilfe für Bekleidung sind für den o. g. Personenkreis nicht anders zu behandeln wie für den Personenkreis nach dem SGB II bzw. SGB XII. Es wird davon ausgegangen, dass die Grundausrüstung für Bekleidung vorhanden ist. Insbesondere dürfte sie im ausreichenden Maße durch Spenden von Ehrenamtlichen und anderen Organisationen gedeckt worden sein. Bei einer anderen Entscheidung würden unter Umständen die Bezieher von Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII, benachteiligt werden. Dieser Personenkreis hat in der Regel seit Einführung der beiden Sozialgesetze ab 2005 ebenfalls keine einmaligen Beihilfen für Bekleidung mehr erhalten. Der Anteil der Regelbedarfsstufe 1 für Kleidung und Schuhe beträgt derzeit 37,86 €.

#### **Ausnahme SGB II:**

Liegt jedoch im Einzelfall ein unabweisbarer Bedarf (nach § 24 Abs. 1 SGB II) vor, sind die fachlichen Weisungen des Bundes zu beachten.

#### **Ausnahme SGB XII:**

Liegt im Einzelfalle ein ergänzender Bedarf nach § 37 Abs. 1 SGB XII vor, soll ein Darlehen gewährt werden.

Ein ergänzender Bedarf liegt vor, wenn der geltend gemachte Bedarf vom Regelbedarf umfasst ist, es sich um einen einmalig erhöhten Bedarf im Einzelfall handelt, der Bedarf unabweisbar geboten und nicht auf andere Weise gedeckt ist.

**Diese Handlungsanweisung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Die Handlungsanweisung in der Fassung von 2017 wird aufgehoben.**

Bauer, FDL  
FD Soziales und Senioren